

Diskussion Aber das neue Strafrecht der DdDt

Dr. habil. WILFRIED FRIEBEL, beauftr. Dozent am Institut für Strafrecht an der Karl-Marx-Universität Leipzig

Bemerkungen zur gesetzlichen Definition der Schuld und des direkten Vorsatzes

In der Diskussion über die Regelung der Schuld im StGB-Entwurf ist die Frage gestellt worden, worin der praktische Nutzen einer gesetzlichen Definition der Schuld (§ 4 Abs. 1) besteht und in welchem Verhältnis die Schulddefinition zu den Definitionen des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit (§§ 6, 9 und 10) steht. Diese Frage berührt unmittelbar das Verhältnis von Form und Inhalt bei der Schuld.

Die Dialektik von Form und Inhalt bei der Schuld

Die gesetzliche Schulddefinition des § 4 Abs. 1 hat nicht den Sinn, den gesetzlichen Schuldmerkmalen (§§ 6, 9 und 10) weitere Merkmale hinzuzufügen (so etwa ein allgemeines Merkmal der Verantwortungslosigkeit) oder die durch sie gezogenen Grenzen einzuengen oder auszuweiten. Liegen die in den §§ 6, 9 und 10 angeführten Merkmale im konkreten Fall vor, so steht fest, daß der Täter vorsätzlich oder fahrlässig und damit schuldhaft gehandelt hat und daß die insoweit vom Gesetz geforderten subjektiven Kriterien der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vorliegen (es sei denn, daß ein Schuldausschließungsgrund vorhanden ist). Insofern ist es unerheblich, ob das Gesetz überhaupt eine materielle Schulddefinition gibt und wie sie lautet.

Die §§ 6, 9 und 10 beschreiben jeweils eine bestimmte subjektive, in der Hauptsache psychische Beziehung des Täters zur Tat (Tateinstellung). Die Schuld ist jedoch keine bloße psychische Erscheinung, keine wertneutrale, sozial indifferente psychische Beziehung, sondern eine soziale Kategorie. In der gesetzlich als Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit gekennzeichneten subjektiven Beziehung bzw. Einstellung des Täters zur Tat kommt eine bestimmte Stellungnahme, Haltung, Position des Täters (Individuums) zur Gesellschaft zum Ausdruck¹. Sie bildet den sozialen Inhalt der Schuld. Bei der gesetzlichen Definition der Schuld geht es darum, die sich in der (durch die Merkmale von Vorsatz und Fahrlässigkeit gekennzeichneten) subjektiven Beziehung Täter—Tat manifestierende subjektive Beziehung Täter—Gesellschaft aufzudecken und zu fixieren.

Die Täter-Tat-Beziehung und die sich in ihr ausdrückende Täter-Gesellschaft-Beziehung bilden eine untrennbare dialektische Einheit. Die negative Individuum-Gesellschaft-Beziehung, die den Wesensgehalt der Schuld ausmacht, ist in die Täter-Tat-Beziehung eingekleidet; sie tritt in ihr in Erscheinung, und sie kann und darf nur durch die Fixierung bzw. Ermittlung der psychischen Merkmale gesetzlich geregelt und im Einzelfall festgestellt und beurteilt werden. Sowohl bei der gesetzlichen Fixierung der Schuldmerkmale in den §§ 6, 9 und 10 als auch bei ihrer Ermittlung im einzelnen Fall geht es letztlich darum, über den psychischen Sachverhalt einen bestimmten gesellschaftlichen Sachverhalt zu ermitteln und zu beurteilen. So gesehen ist die Prüfung der Schuldmerkmale im einzelnen Fall kein formal-psychologischer Akt, sondern hat einen tiefen gesellschaftlichen Inhalt: die im konkreten Fall vorliegende Haltung des Täters zur Gesellschaft zu ermitteln und zu beurteilen.

¹ Bei der Schuld geht es dabei immer um das konkrete, tatbezogene Verhältnis des Täters zur Gesellschaft. Das ergibt sich aus dem Charakter der Schuld als Tatschuld. Gefragt ist also nicht nach der sonstigen Einstellung oder Haltung bzw. der Gesamteinstellung des Täters zu den Werten und Verhaltensregeln der Gesellschaft.

Die Schuldmerkmale beschreiben und kennzeichnen jedoch den sozialen Sachverhalt nicht unmittelbar, sondern nur seine äußere, psychische Erscheinungsform. Mit der Prüfung der Schuldmerkmale wird über das Vorhandensein der Schuld entschieden, aber dem Täter noch nicht gesagt, worin seine Schuld vor der Gesellschaft, seine (subjektiv) fehlerhafte und verwerfliche Haltung zur Gesellschaft, besteht. Die Feststellung der Schuldmerkmale genügt nicht, um dem Täter die Verantwortungslosigkeit seines Verhaltens voll bewußt zu machen. Deshalb ist es erforderlich, im Verfahren, vor allem in der Hauptverhandlung und im Urteil, den Täter mit seiner gesellschaftlichen Verantwortung zu konfrontieren und ihm die Einsicht in sein Verschulden zu eröffnen, d. h., ihm voll bewußt zu machen, worin die sich in seiner Tateinstellung äußernde negative Haltung zur Gesellschaft besteht.

Dazu soll die Schulddefinition in § 4 Abs. 1 die grundlegende Anleitung geben. Sie soll im Grundsätzlichen zeigen, worin die Schuld des Täters vor der Gesellschaft besteht und was ihm demzufolge bewußt gemacht und zum Verständnis gebracht werden muß, um ihn zu einem verantwortungsbewußt handelnden Bürger zu erziehen. Die Schulddefinition trägt auf diese Weise dazu bei, Tendenzen einer formal-psychologischen Schulddefinition entgegenzuwirken.

In der Diskussion zeigt sich die Tendenz, bei der Kritik an der bisherigen Vorsatzdefinition die psychischen Kriterien der Schuld abzuwerten, indem sie als „bloße äußere Hülle des Vorsatzes“², als formal-psychologische Merkmale usw. bezeichnet werden. Darin drückt sich eine Unterschätzung der Bedeutung dieser Merkmale für die Schuldfeststellung aus. Die konkrete, tatbezogene Haltung des Täters zur Gesellschaft kommt in der psychischen Beziehung des Täters zur Tat zum Ausdruck (nirgendwo sonst), und sie kann und darf nur an Hand der psychischen Beziehung des Täters zur Tat beurteilt werden (nirgendwie sonst). Das heißt: Der Vorwurf, der Täter habe subjektiv verantwortungslos gehandelt, darf nur an Hand und auf Grund der Feststellung und des Beweises bestimmter psychischer Kriterien in der Täter-Tat-Beziehung (nämlich der Schuldmerkmale) erhoben werden. Ergibt die Schuldprüfung, daß die psychischen Merkmale der vorsätzlichen oder fahrlässigen Schuld im konkreten Fall vorliegen, so ist damit das Vorhandensein der Schuld (und damit auch der subjektiv verantwortungslosen Haltung des Täters) festgestellt. Es bedarf dazu keines zusätzlichen Werturteils über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Schuld³. Die Feststellung psychischer Merkmale ist die (einzig zulässige und mögliche) Methode zur Feststellung, Ermittlung und Beurteilung der subjektiven Beziehung des Täters zur Gesellschaft. Wir würden unweigerlich in den Bereich subjektiv-willkürlicher Werturteile geraten, wenn wir davon auch nur ein Jota abgehen würden. Wenn wir die Frage nach dem sozialen Inhalt der Schuld stellen und uns konsequent gegen jede formal-psychologische Schulddefinition wenden, so

² Hartmann / Dettenbom / Fröhlich, „Nochmals: Zum Begriff der Schuld als gesellschaftlich verantwortungslose Entscheidung zur Tat“, NJ 1967 S. 217.

³ Wertungen sind nur im Sinne einer Interpretation bzw. Kennzeichnung des sozialpolitischen Inhalts der psychischen Seite der Schuld zulässig (wie z. B. ihre Charakterisierung als „verantwortungslos“).